

# Bestimmungen zum Brandschutz in der Universität Passau

Diese Bestimmungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz in der Universität Passau. Sie gelten für alle Dienstgebäude, für angemietete Grundstücke und sonstige Einrichtungen der Universität Passau.

Sie sind verbindlich für alle Personen, die sich in vorgenannten Bereichen zum Zwecke der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung oder zum Besuch aufhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

## **Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)**

Der **allgemeine Aushang** ist gut sichtbar anzubringen

- auf Fluren in regelmäßigen Abständen
- in allen Aufzügen
- in größeren Lehr- und Unterrichtsräumen, Besprechungsräumen und Werkstätten etc. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, z.B. in der Nähe des Telefons

# Verhalten im Brandfall

## Ruhe bewahren

- Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

## Brand melden



**0-112**

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Name des Meldenden?

## In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen



- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

## Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher oder
- Wandhydrant oder
- Löschdecke benutzen

## Brandschutzordnung Teil B

### A. Brandverhütung

1. **Offenes Feuer** sowohl in Gebäuden als auch auf Grundstücken ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hausverwaltung (☎ 1230, 1238, 1235). In Gebäuden dürfen Kerzen nur auf geeigneten Feuerschutzplatten und nicht in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe abgebrannt werden. Brennende Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Nähere Auskünfte zu geeigneten Feuerschutzplatten erteilt das Referat IX/4 der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ 1254)
2. **Rauchen** ist in allen Räumen der Universität verboten.
3. **Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen, können hier Schwelbrände verursacht werden, oft kommt es erst nach Stunden zu einem offenen Brand. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen.
4. **Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten und Laboratorien dürfen diese Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offenes Licht (auch brennende Zigaretten) ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten. Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Scheinwerfer, Strahler, Netzteilen etc.) soweit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
5. **Abfälle** sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu geben, die regelmäßig durch den Reinigungsdienst entleert werden. Größere Mengen brennbarer Abfallmaterialien (z. B. Verpackungsmaterial oder Papier) dürfen in Räumen bzw. Fluren nicht aufbewahrt werden. Es ist die Hauswerkstatt (☎ 1232) zu verständigen, die die Abfälle zu den dafür vorgesehenen Sammelplätzen bringt. Gleiches gilt für gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen oder ähnliche leicht zur Entzündung neigende Gegenstände.
6. **Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen und elektrische Geräte**  
Fest zu installierende Dienstgeräte dürfen nur aufgrund Veranlassung der Zentralen Universitätsverwaltung angeschlossen werden. Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen und elektrische Geräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens (Anzeichen sind z.B. flackerndes Licht, Schmorgerüche...) sofort – sofern keine Personengefährdung besteht – außer Betrieb zu setzen. Alle Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Referat IX/2 der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ 1252, 1254) zu melden.  
Die Beseitigung von Schäden darf nur durch Fachkräfte, die die Zentrale Universitätsverwaltung beauftragt, erfolgen.  
Beim Verlassen der Räume – nach Dienstschluss – ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Anlagen und Geräte, soweit sie betriebs- oder sicherheitstechnisch nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, abgeschaltet oder abgesteckt sind.  
Das Aufstellen und Betreiben von Heizgeräten zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter, usw.) ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen stellt das Referat IX/2 der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ 1250, 1253, 1254) ein geeignetes Gerät bereit. Private Heizgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.  
Ventilatoren zur Raumkühlung sollten nur während Hitzeperioden aufgestellt werden.

## 7. Elektrische Haushalts- und Kochgeräte

Elektrische Haushalts- und Kochgeräte sollten nur in besonderen Räumen (Küchen) betrieben werden. Enthalten diese Räume keine Geräte, können eigene Geräte benutzt werden. Elektrische Haushalts- oder Kochgeräte dürfen, gleich in welchem Raum, nicht in der näheren Umgebung von leicht brennbaren Stoffen betrieben werden. Während des Betriebs muss ständig eine Person anwesend sein. Nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte (z. B. Tauchsieder) gewährleisten in der Regel nicht die vorgeschriebenen elektrotechnischen Sicherheitsstandards, weshalb sie nicht benutzt werden dürfen.

## 8. Sicherheit dienstlichen und privaten Elektrogeräten

Es dürfen nur intakte Elektrogeräte genutzt werden, die das Prüfzeichen **VDE** oder **GS** tragen.

Alle Elektrogeräte, also auch die privaten Elektrogeräte, unterliegen entsprechend den *Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit* der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung (nach BGV/GUV-A3). Nähere Auskünfte zu dieser Prüfungspflicht erteilt das Referat IX/2 der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ 1254).

## 9. Lüftungsgitter elektrischer Geräte

Lüftungsgitter von Geräten sind ständig freizuhalten, Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden:

Die meisten elektrischen Geräte erzeugen Abwärme, die durch Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch Papier oder andere Gegenstände abgedeckt, kann es zu einem Hitzestau kommen, evtl. sogar zu einer Entzündung des Gerätes.

## 10. Betrieb elektrischer Anlagen, Geräte und Lagerung brennbarer Materialien

Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nicht in Lagerräumen für brennbare Materialien (Papier etc.) betrieben werden.

Brennbare Materialien dürfen grundsätzlich nicht in Betriebsräumen für elektrische Anlagen und Geräte (Rechnerräume etc.) gelagert werden. Falls zum Betrieb von Geräten brennbare Materialien (z. B. Papier) bevorratet werden müssen, darf das nur in geeigneten Schränken etc. geschehen.

## 11. Plakatieren

Plakate dürfen nur an den hierfür ausgewiesenen Anschlagflächen unter Beachtung der geltenden Regelungen (Plakatierungsordnung) angebracht werden.

Unkontrolliertes Plakatieren erhöht die Brandlast und ist deshalb verboten.

## B. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren, die teils als Drahtglastüren in Flure und Treppenträume eingebaut sind, sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb **stets geschlossen** zu halten.

Ausnahme: Türen mit Feststellanlage, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.**

Auch feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen **stets geschlossen** gehalten werden.

Das **Aufkeilen** oder sonstiges Offenhalten **ist verboten!**

Offensichtliche Mängel an Rauchabschlusstüren und/oder feuerhemmenden Türen sind unverzüglich der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ -1230, -1238, -1232, -1254) zu melden.

In mehreren Gebäuden sind zur Entrauchung Rauchabzüge installiert, die bei Rauchauftritt auch manuell in Betrieb genommen werden können. Die Beschäftigten sind angehalten, sich mit dem Auslösemechanismus der Rauchabzüge im Arbeitsumfeld vertraut zu machen.



## C. Flucht- und Rettungswege

1. **Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Flucht-, Anfahrts- und Rettungswege u. a. für die Feuerwehr dienen können, sind sog. Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten. In Gängen von Seminarräumen und Hörsälen dürfen keine Stühle oder Tische gestellt werden.
2. **Flure sind keine Lagerräume**. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien) nicht gelagert werden.
3. **Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauernd freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
4. **Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht versperrt sein.
5. **Sicherheitsschilder**, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

## D. Meldeeinrichtungen

Die meisten Gebäude der Universität verfügen über eine **Brandmeldeanlage**. Dies gilt auch für die Anmietungen HK12 und HK14 (Altbau). Diese sind direkt zur ILS (Integrierte Leitstelle) der Feuerwehr aufgeschaltet. Im Bereich von Verkehrswegen und Fluren befinden sich manuelle Druckknopfmelder, die zur Brandmeldung bestimmt sind. In besonders sensiblen Bereichen sind an den Decken zusätzliche automatische Rauchmelder installiert, die selbstständig bei Auftreten von Rauch oder Flammen die Brandmeldung übertragen.

In den Gebäuden

- Leopoldstraße 4
- Karlsbader Straße 11 a
- Innstraße 71
- Krabbelstube, Innstraße 47
- HK14 b + d

sind keine Brandmeldeanlagen vorhanden. Hier muss die Brandmeldung grundsätzlich über das Telefon erfolgen.

Im Gebäude Ruderanlage, Innstraße 125 wird die Brandmeldung über Rauchmelder nicht unmittelbar zur Feuerwehr sondern an eine ständig besetzte Stelle der Universität Passauer weitergemeldet. Brennt es im Bereich des Rudergebäudes, ist unbedingt per Telefon die Feuerwehr zu verständigen!

**Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem Telefon ist die Notrufnummer der Feuerwehr (☎ **0-112**) deutlich sichtbar anzubringen. Ein entsprechendes Hintergrundbild am Telefon ist hierfür verfügbar und einstellbar.

**Automatische Feuermelder** reagieren selbständig auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z.B. Schweiß- und Flexarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet worden ist. Das Ausschalten der Melder erfolgt ausschließlich durch das Referat IX/2 der Zentralen Universitätsverwaltung (☎ 1252, 1254). Schaltungen an der Brandmeldeanlage sind unbedingt im Betriebsbuch zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Wiedereinschalten zu veranlassen.

## E. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Universität vorhanden, besonders in den Gängen. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher (z. B. erkennbar durch fehlende Plombe) sind der Hauswerkstatt (☎ 1232) unverzüglich zu melden, damit sie erneuert werden können.

Hydranten werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient. Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.

**Alle Beschäftigte sind angehalten, sich mit der Lage und Bedienung von Druckknopfmeldern, Feuerlöschern und Löschdecken – soweit im jeweiligen Gebäude vorhanden – vertraut zu machen.**

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung, denn bei großen Menschenansammlungen kann durch Fehlverhalten Panik verbreitet werden.

## F. Verhalten im Brandfall

Für das Verhalten im Brandfall gilt:

1. **Ruhe bewahren**
2. **Brand melden**

**Feuermelder** betätigen  
Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken

oder

**Telefon benutzen**

☎ **0-112**

☎ 1230, 1238, 1231, 1232, 1254

**Feuerwehr**

**Hausverwaltung (in jedem Fall verständigen)**



dabei angeben:

- **Name des Meldenden**
- **Wo ist das Ereignis (Gebäude, Stockwerk, Raum)?**
- **Was ist passiert (Brand, Notfall, Störfall)?**
- **Sind Menschen in Gefahr bzw. bereits verletzt?**
- **Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)**

### 3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten. Spätestens bei Ertönen des Räumungssignals durch akustische Hilfsmittel (z.B. Sirenen, Megaphone) verlassen alle nicht im Brandeinsatz tätigen Personen das betroffene Gebäude und gehen zum gebäudebezogenen Alarm-Sammelplatz (siehe Flucht- und Rettungswegeplan vor Ort).



Dort wird durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle im Gebäude tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr etc. sind über fehlende Personen und deren möglichen Aufenthaltsorte im Gebäude umgehend zu unterrichten.

### 4. In Sicherheit bringen

dabei

**Ruhe bewahren, Panik vermeiden**

**Beim Verlassen des Gebäudes sind gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitzunehmen.**

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind die **Türen zu schließen**.

**Keine Aufzüge benutzen!**

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. **Nicht aus dem Fenster springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.**

### 5. Löschversuche unternehmen

Löschversuche sind, soweit Leben und Gesundheit nicht gefährdet sind, bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit dem **Feuerlöscher** oder mit ggf. vorhandenen Löschdecken vorzunehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!

- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

„Brennende“ Personen nicht weglaufen lassen; in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecken) hüllen und sie ggf. danach auf dem Boden wälzen.

**PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ!!!**

## **G. Besondere Verhaltensregeln**

1. Jeder Brand bzw. jede Entzündung von Stoffen etc. – sei sie auch nur geringfügig – muss dem Ref. IX/1 (☎ 1230, 1238, 1232) oder dem Bereich Arbeitssicherheit Ref. IX/4 (☎ 1254) der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich gemeldet werden.
2. Bei Aufräumarbeiten ist eine Schutzausrüstung erforderlich (mindestens Handschuhe und Staubmasken sind zu tragen). Welche Schutzkleidung zu tragen ist, muss mit dem Bereich Arbeitssicherheit (☎ 1254) oder dem Betriebsarzt, Hrn. Dr. med. Stefan Hafner (☎ 0851 55552) besprochen werden.
3. Bei gesundheitlichen Beschwerden (auch durch Rauch), ist der Betriebsarzt (☎ 0851 55552) einzuschalten. Andernfalls sollte man sich nach Auftreten von Beschwerden unverzüglich einer ärztlichen Behandlung unterziehen (Klinikum Passau).
4. Nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt der Bereich Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt einzuschalten.
5. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.

## **H. Schlussbemerkungen**

Die hochschulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Beschäftigten der Universität sind mindestens **alle zwei Jahre** über diese Brandschutzordnung zu unterweisen!

In den Räumlichkeiten der Universität muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt werden, dass alle Beschäftigte, Studierende oder sonstige anwesende Personen jederzeit die Möglichkeit haben, Einblick zu nehmen.

Alle Hochschulangehörige müssen sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Passau, 18.04.2018  
Universität Passau

Prof. Dr. Carola Jungwirth  
Präsidentin

Dr. Achim Dilling  
Kanzler